

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.09.2026

Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes, einer Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sowie Reorganisation Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA)

A. Problem

Mit [Senatsbeschluss vom 06.08.2024](#) wurde der Bereich Pflege – inklusive der Wohn- und Betreuungsaufsicht – zum 01.09.2024 von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) übergeleitet. Der Bereich „Pflege“ mit dem Abschnitt „Wohn- und Betreuungsaufsicht“ wurde als Referat 31 in der Abteilung 3 („Kommunale Kliniken, Pflege und Verbraucherschutz“) bei der SGFV integriert. Die haushaltstechnische Verlagerung erfolgte zum 01.01.2025. Hierbei wurden die beiden Produktgruppen 51.05.01 (Land) und 51.15.01 (Stadt) gebildet. Die Wohn- und Betreuungsaufsicht wurde der Produktgruppe 51.05.01 zugeordnet.

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) überwacht und berät stationäre Pflegeeinrichtungen, Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften, um die Rechte und die Lebensqualität der Bewohner:innen gemäß dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) zu sichern. Es finden regelmäßige und (bei Beschwerden) anlassbezogene Kontrollen von Pflegeeinrichtungen, Altenwohnheimen, Hospizen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen statt. Die Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht sind ihrem Wesen nach dem operativen Verwaltungsvollzug zuzuordnen. Sie umfassen insbesondere die Durchführung von Prüfungen, die Überwachung von Einrichtungen sowie den Erlass von Einzelfallentscheidungen gegenüber Leistungsanbietern.

Da die Wohn- und Betreuungsaufsicht insoweit maßgeblich operative Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnimmt, widerspricht ihre Verortung in einer Senatorischen Dienststelle den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung (BremGGO) vom 12. Mai 2026.

Danach nehmen senatorische Dienststellen in der Regel strategische und steuernde Aufgaben (ministerielle Aufgaben) wahr, die der Erfüllung von Regierungsfunktionen dienen. Dazu zählen insbesondere die Gestaltung und Koordination von Politikfeldern, die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 4 BremGGO).

Zugeordnete Dienststellen nehmen in erster Linie operative Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltung wahr (§ 3 Ziffer 6 Satz 1 BremGGO).

Überdies wurde bereits im Rahmen des Onboarding-Prozesses der Mitarbeiter:innen der Wohn- und Betreuungsaufsicht und der sich daran anschließenden Analyse der Aufbau und Ablauforganisation deutlich, dass erforderliche Synergien (z.B. die Verzahnung mit medizinischen Fachkräften) innerhalb der senatorischen Behörde nicht hinreichend hergestellt werden können und überdies eine Trennung von operativen Vollzugsaufgaben und ministerieller Fachaufsicht gemäß § 3 Abs. 5 BremGGO angezeigt ist.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund wird mit der Neufassung des § 37 BremWoBeG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, die Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde – insbesondere auf eine fachlich geeignete zugeordnete oder kommunale Dienststelle – zu übertragen. Dadurch wird eine flexible und an den praktischen Erfordernissen ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung ermöglicht.

Soweit Aufgaben auf Behörden der Stadtgemeinden übertragen werden, wird klargestellt, dass die Durchführung als Auftragsangelegenheit erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass trotz der Verlagerung des operativen Vollzugs eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet bleibt. Zugleich wird durch die gesetzliche Zuweisung der Fachaufsicht an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendige fachliche Steuerung und Kontrolle sichergestellt.

Die Neuregelung trägt damit sowohl organisationsrechtlichen Grundsätzen einer funktionalen Aufgabenzuordnung als auch den Anforderungen an eine effektive und rechtssichere Aufgabenwahrnehmung Rechnung.

Im Anschluss an die Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes soll eine Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (ZustVBremWoBeG) erlassen werden, mit der von der in § 37 Absatz 1 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes auf eine andere Behörde, mithin auf das Gesundheitsamt Bremen, zu übertragen.

Dadurch soll eine sachgerechte Bündelung der operativen Aufgaben bei einer fachlich geeigneten und bereits im Bereich des Gesundheitsschutzes tätigen Behörde erreicht werden. Die fachliche Steuerung des Gesetzesvollzugs bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz verbleiben. Dies soll durch die gesetzliche Regelung in § 37 Absatz 2 BremWoBeG sichergestellt werden.

Operativ ist beabsichtigt, die Wohn- und Betreuungsaufsicht beim Gesundheitsamt Bremen (GAB) in der Abteilung 2 „Sozialmedizinischer Dienst für Erwachsene“ zu verorten.

In der Abteilung 2 werden bereits die gesundheitlichen Belange älterer und behinderter Menschen bearbeitet. Hierzu zählen u.a. die Erstellung von Pflegegutachten sowie

die Prüfung von Fehlverhalten in der ambulanten Pflege zum Schutz der Bürger:innen vor Unter-, Über- und Fehlversorgung. Die Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht können somit in die vorhandenen Strukturen eingebunden und interfachliche Austausche erleichtert werden. Hierzu sollen die betroffenen Beschäftigten der WBA zeitnah in die vorhandenen Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes Bremen in der Katharinenstraße umziehen. Die anteiligen Nutzungskosten werden dann über die konsumtiven Landesmittel finanziert. Die formelle Versetzung soll nach der Verkündung der Gesetzesänderung erfolgen.

Die Aufgaben der Fachaufsicht sowie die Bearbeitung von Widersprüchen verbleiben im Referat 31 bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen. Eine Verlagerung in ein anderes Amt im Zuständigkeitsbereich der SGFV ist fachlich nicht sinnvoll.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Zur haushaltstechnischen Umsetzung sind eine neue Produktgruppe 51.05.03 „Wohn- und Betreuungsaufsicht (L)“ im bestehenden Produktbereich 51.05 "Pflege und Verbraucherschutz (L)" anzulegen sowie ein neues Kapitel 0510 „Wohn- und Betreuungsaufsicht“ zu bilden und der neuen Produktgruppe zuzuordnen. Die Verantwortlichkeit sowie die Bewirtschaftung werden durch das GAB wahrgenommen. Über diesen Weg der Bewirtschaftung der Landesmittel durch das kommunale GAB (analog zur gängigen Bewirtschaftung von Bundesmitteln im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswessensystem des Bundes durch die Länder) kann die Bündelung von Fach-, Personal und Ressourcenverantwortung beim GAB sichergestellt werden und das Personal im zielzahlgesteuerten Kernbereich des Landes verbleiben. In diesem Zusammenhang ist die Bezeichnung der Produktgruppe 51.05.01 „Pflege, Heimrecht, Wohn- u. betr.Aufs. (L)“ zu ändern in „Pflege und Heimrecht (L)“. Zudem werden 16,06 VZE von der Produktgruppe 51.05.01 zur Produktgruppe 51.05.03 verlagert. Die IT-Kosten im Produktplan 96 werden weiterhin zentral durch die SGFV bewirtschaftet.

Die kameralen Finanzdaten des Bereichs WBA sollen mit Stichtag 01.01.2027 ab dem Haushaltsjahr 2027 in die neuen Haushaltsstrukturen überführt werden.

Für den Bereich der Personalausgaben wird in 2027 das folgende Budget einschließlich der entsprechenden Beschäftigungszielzahl wie im Folgenden dargestellt verlagert:

Produktgruppe ALT	Produktgruppe NEU	Budget 2027	Zielzahl
51.05.01	51.05.03	1.370.920 €	16,06 VZE

Die Arbeitsplatzkosten für das Personal im Umfang von 16,06 VZE betragen pro Jahr rd. 155.780 € (9.700 €/VZE). Hiervon entfallen auf den IT-Betrieb (Basis-PC, Telefon) rd. 33.760 €; 2.102 €/VZE, die weiterhin im PPL 96 zentral durch die SGFV bewirtschaftet werden. Zu den Arbeitsplatzkosten kommen weiterhin 2.000 € für Leasingkosten des Dienstwagens. Somit werden insgesamt 124.020 € als allgemeine Sachkosten in die Produktgruppe 51.05.03 verlagert. Weiterhin durch die SGFV bewirtschaftet werden hingegen auch die Kosten für die Fachsoftware TopQW (Betriebskosten, Softwarepflege: 74.520 €) im PPL 96.

Darüber hinaus sind auch die zugehörigen Einnahmen (Gebühren, Geldbußen, Zwangsgelder etc.) in 2027/2028 in die neue Produktgruppe 51.05.03 zu verlagern (20.390 € p.a.).

Eine haushaltsstellenscharfe Übersicht (inkl. Personal) ist als Anlage beigefügt. Ebenso werden hier die Finanzplanungsdaten für die Jahre 2028 und 2029 aufgeführt.

Die Versetzung der betroffenen Beschäftigten erfolgt gemäß der Zustimmung der Personalvertretungen bereits zum 01.10.2026. Somit geht die personalrechtliche und organisatorische Verantwortung bereits zum 01.10.2026 an das GAB über, um eine angemessene Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Währenddessen verbleibt das Personalbudget inklusive der in der Anlage dargestellten zugehörigen Sachkosten und Einnahmen bis Ende 2026 noch bei SGFV, um eine aufwendige Budgetaufteilung (u.a. wegen der noch nicht bezifferbaren Effekte der Tarifsteigerungen) zu vermeiden.

In der Gesamtschau werden folgende Beträge (in €) von der Produktgruppe 51.05.01 zur Produktgruppe 51.05.03 verlagert:

Aggregat		Verlagerung 2027	Verlagerung 2028	Verlagerung 2029
EINN.KONSU	SUMME	20.390	20.390	21.360
AUSG.KONSU	SUMME	124.020	124.020	124.020
AUSG.PERS	SUMME	1.370.920	1.370.920	1.370.920

Die Verlagerung erfolgt saldenneutral innerhalb der beschlossenen Haushalts- bzw. Finanzplanungsansätze 2027 bis 2029 sowie auch bei deren Fortschreibung. Die Verlagerung der Haushaltsmittel erfolgt in 2027 im Haushaltsvollzug und wird für die Zeit ab 2028 in der Haushaltsaufstellung 2028/2029 berücksichtigt, in der eine entsprechende Verstetigung erfolgen soll.

Genderprüfung

Die haushaltstechnischen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die unterschiedlichen Geschlechter. Die Beschäftigten des zu verlagernden Bereichs sind mehrheitlich Frauen.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sowie zum Entwurf einer Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (ZustVBremWoBeG) wurden beteiligt: die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – Landesgeschäftsstelle Bremen, die AOK Bremen/Bremerhaven, der Verband der Ersatzkassen – Landesvertretung Bremen, die IKK gesund plus, die BKK Bremen, die Seniorenvertretung Bremen, die Landesgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V., der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V. – Landesvertretung Bremen, der Sozialverband Deutschland – Landesverband Bremen, der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen, der DGB Region Bremen-Elbe-Weser, die Arbeitnehmerkammer, ver.di Bezirk Bremen-Nordniedersachsen, der Bremer Pflegerat, der BIVA e.V., der VDAB, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V., der DBfK Nordwest e.V.- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, das Amt für Soziale Dienste, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Gesundheitsamt Bremen, der Senator für Finanzen und die Senatskanzlei. Von den Beteiligten sind keine Stellungnahmen abgegeben worden, die einer geplanten Gesetzesänderung sowie dem Erlass einer Zuständigkeitsverordnung entgegenstehen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sowie der Entwurf einer Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (ZustVBremWoBeG) wurden durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und der Senatskanzlei abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Die Öffentlichkeit sollte über die Verlagerung des Bereichs WBA informiert werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Verlagerung des Bereichs Wohn- und Betreuungsaufsicht von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zum Gesundheitsamt Bremen wie oben beschrieben mit Wirkung vom 01.10.2026 zu.
2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 02.09.2026 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sowie die beiliegende Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im November in 1. und 2. Lesung.

3. Der Senat nimmt den Entwurf einer Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (ZustVBremWoBeG) zur Kenntnis.
4. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Budgets zum Stichtag 01.01.2027 saldenneutral verlagert werden.
5. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Überleitung der Einrichtung der neuen Produktgruppe 51.05.03 „Wohn- und Betreuungsaufsicht (L)“ sowie der Verlagerung der entsprechenden Haushaltsstellen gemäß Anlage 5 zu.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes
- Anlage 2: Entwurf einer Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes
- Anlage 3: Entwurf einer Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (ZustVBremWoBeG)
- Anlage 4: Entwurf einer Begründung zum Entwurf einer Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (ZustVBremWoBeG)
- Anlage 5: Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des Reorganisationsprozesses